

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz, Lars Alt und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Spitzabrechnungen in der Kindertagespflege und Krippe

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz, Lars Alt und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 15.06.2021 - Drs. 18/9533
an die Staatskanzlei übersandt am 21.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung am 13.07.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Landkreis Aurich hat die neue Kindertagespflegesatzung zu Protesten bei Eltern und Tagespflegekräften geführt. „Der Landkreis Aurich hat im Streit um höhere Gebühren für die Kindertagespflege eingelenkt, doch die Tagespflegeeltern sehen weiter Handlungsbedarf, obwohl die Kreisverwaltung die seit Januar geltende Satzung noch einmal überarbeitet hat. (...) Für die Eltern der Kinder sowie die Tageseltern wurden einige Verbesserungen in die Satzung aufgenommen. Elternbeiträge sind nicht mehr so hoch angesetzt. Für den Steuerzahler sind das Mindereinnahmen. Die Erleichterungen bedeuten 250 000 Euro in diesem Jahr und 130 000 Euro im kommenden Jahr. (...) Mit den Tagespflegepersonen und Eltern wurde lediglich für die Mindestbetreuung von 15 Stunden sowie die Randzeitbetreuung und Eingewöhnung ein Kompromiss gefunden. (...) Vor allem die Spitzabrechnung wird abgelehnt, weil diese zulasten der Tageseltern geht, wenn Kinder beispielsweise wegen Krankheit nicht betreut werden können. Hier bietet der Landkreis an, 70 % pauschal zu vergüten, 30 % spitz.“ (https://www.nwzonline.de/plus-ostfriesland/landkreis-aurich-protest-gegen-gebuehren-erhoert-tagespflegeeltern-sehen-willen-zum-einlenken-doch-das-reicht-nicht_a_51,0,4235514494.html?)

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Eltern von Kindern im Kindergartenalter wurden mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 für eine Betreuung ihrer Kinder bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei gestellt. Die Erhebung von Kostenbeiträgen in Krippen und Horten liegt im Ermessen der Träger dieser Einrichtungen, die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Ermessen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Nutzung dieses Ermessensspielraums können und müssen alle sachgerechten Umstände berücksichtigt werden.

Sofern Kostenbeiträge erhoben werden, sind diese gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu staffeln, wobei § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII die Kriterien nennt, nach welchen die Staffelung erfolgen kann. Als Kriterien für die Staffelung können danach insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Satz 4 lässt die Einbeziehung zusätzlicher Kriterien zu. Dies berücksichtigend obliegt es den zuständigen Einrichtungsträgern bzw. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, etwaige Elternbeiträge bzw. deren Staffelung entsprechend dem jeweiligen Gestaltungswillen und Gestaltungsspielraum festzulegen.

Die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege muss den Maßgaben des § 90 Abs. 3 SGB VIII entsprechen. Auch hier sind Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu staffeln. Die Kriterien, die für die Staffelung herangezogen werden können, nennt § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII. Die konkreten Regelungen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege werden durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Satzungen beschlossen, wobei auch der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten ist.

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Höhe der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Satzung in eigener Zuständigkeit fest, wobei sie sich an den Vorgaben des § 23 SGB VIII zu den Bestandteilen der laufenden Geldleistung orientieren müssen. Dadurch, dass der Gesetzgeber auf die konkrete Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung verzichtet hat, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bestimmung der Höhe der Geldleistung z. B. den örtlichen Gegebenheiten oder den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegepersonen Rechnung tragen. In der Satzung muss bei der Festlegung der laufenden Geldleistung zwischen den einzelnen Bestandteilen differenziert werden und die jeweiligen Bestandteile müssen ihrer Höhe nach bestimmt werden. Hierbei ist jeweils das Kriterium der Angemessenheit zugrunde zu legen.

1. Wie hoch sind die Elternbeiträge für Kindertagespflege und Krippe in den einzelnen Kommunen des Landes? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Dem Land liegen keine Angaben zur Höhe der Kostenbeiträge i. S. des § 90 SGB VIII für die Kindertagespflege und die Krippen in den einzelnen Kommunen vor. Die Gesamtaufstellung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zu den Einnahmen und Auszahlungen der niedersächsischen Kommunen für die Produktgruppe 365 „Tageseinrichtungen für Kinder“ bildet in den Kennungen 6321 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) und 6461 (Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte) lediglich die Gesamteinnahmen, die die Kommunen in Form von Elternbeiträgen für Kinder aller Altersstufen vereinnahmen, ab.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie hoch sind die Entgeltzahlungen in der Kindertagespflege pro Kind/Stunde in den einzelnen Kommunen des Landes? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Angaben zur Höhe der laufenden Geldleistung i. S. des § 23 SGB VIII sind in der Gesamtaufstellung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen über die Einnahmen und Ausgaben der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht enthalten. Es handelt sich nicht um Zahlungen durch das Land oder seine Behörden, sondern um Zahlungen durch die Träger, die diese nach Maßgabe eines Bundesgesetzes leisten. Die Kommunen handeln diesbezüglich im eigenen Wirkungskreis.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welche Kommunen fertigen stundengenaue Spitzabrechnungen der Entgeltzahlung in der Kindertagespflege an, und welche rechnen pauschal ab? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen die Regelungen zu den Entgeltzahlungen im Rahmen der Vorgaben des § 23 SGB VIII in eigener Zuständigkeit. Hierzu zählt auch die Festlegung,

ob die Entgeltzahlungen pauschal oder spitz abgerechnet werden. Es liegen dem Land keine Angaben dazu vor, welche Kommunen die Entgeltzahlungen pauschal oder spitz bestimmen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Welche Kommunen fertigen stundengenaue Spitzabrechnungen der Elternbeiträge in der Kindertagespflege an, und welche rechnen pauschal ab? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Sofern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden, erfolgt dies nach § 90 SGB VIII in pauschalierter Form. Dem Land liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang welcher örtliche Träger von dem ihm zustehenden Ermessensspielraum, ob und in welcher Höhe Kostenbeiträge erhoben werden, Gebrauch gemacht hat.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Welche Kommunen fertigen stundengenaue Spitzabrechnungen der Landesmittel für die Kindertagespflege an, und welche rechnen pauschal ab? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) Zuwendungen für die Förderung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in der Kindertagespflege, den Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung sowie die Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuwendungen muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger die tatsächlich im Bewilligungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden angeben. Auf dieser Basis werden die Vollzeiteinheiten berechnet, die die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung darstellen. Zu unterscheiden von der „spitzen“ Berechnung der Zuwendung ist die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Kindertagespflegeperson und damit die Regelungen zu den Entgeltzahlungen.

Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort zu Frage 3 und auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Wie werden Eingewöhnungszeiten in den einzelnen Kommunen des Landes jeweils vergütet? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Im Rahmen der Festlegung der Höhe der Entgeltzahlungen in der Kindertagespflege ist bei der Ausgestaltung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung das Kriterium der Leistungsgerechtigkeit zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der in der Vorbemerkung der Landesregierung dargelegten übrigen Bestandteile der laufenden Geldleistung ist das Kriterium der Angemessenheit zugrunde zu legen. Ob und wie die Eingewöhnungszeiten in die Bemessung der einzelnen Bestandteile der Entgeltzahlung einfließen, obliegt dem jeweiligen zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Statistische Angaben hierzu liegen dem Land nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Wie werden Zeiten zur Dokumentation der Spitzabrechnung in den einzelnen Kommunen des Landes vergütet? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen in eigener Zuständigkeit eine Entscheidung darüber, ob die Entgeltzahlungen in der Kindertagespflege pauschal oder spitz abgerechnet werden.

Im Falle einer „spitzen“ Abrechnung obliegt es wiederum den örtlichen Trägern selbst, ob und wie sie die Zeit, die für die Dokumentation aufgewendet wird, berücksichtigen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

8. Wie hoch ist die Anzahl der zur Bezuschussung notwendigen Mindestbetreuungsstunden in den einzelnen Kommunen des Landes? Bitte nach Kommunen aufschlüsseln.

Sofern die Betreuung eines Kindes nicht im Haushalt der Sorgeberechtigten stattfindet, kann eine Förderung über die RKTP erfolgen, wenn die Kindertagespflegeperson über eine gültige Tagespflegerlaubnis verfügt. Eine Erlaubnis bedarf es u. a., wenn ein Kind mehr als 15 Stunden wöchentlich betreut wird.

Davon zu trennen ist die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Kindertagespflegeperson und damit die Regelungen zu den Entgeltzahlungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 und auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.